



**Amtliche
Bekanntmachung
der Stadt
Frankenberg (Eder)**

Gebührensatzung

zur Satzung der Stadt Frankenberg (Eder) über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Frankenberg (Eder) vom 25.06.2007.

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2015 (GVBl. S. 158), berichtigt am 22.04.2015 (GVBl. S. 188) den Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2014 (GVBl. S. 241), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunalabgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. 11. 2012 (GVBl. I S. 430) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankenberg (Eder) in ihrer Sitzung am 18.06.2015 nachstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten vom 25.06.2007 erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 10 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren gliedern sich in

- a) die Betreuungsgebühr und
- b) das Verpflegungsentgelt.

Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2009 (BGBl. I S. 142, 3177), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 22.12.2014 (BGBl. I S. 2417) oder nach dem Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 08.10.2009 (BGBl. I S. 3366,3862), zuletzt geändert durch den Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 01.04.2015 (BGBl. I S. 434), erhält.

- (2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Kindertagesstätte zu entrichten.
- (3) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Essen in der Kindertagesstätte erhoben.

- (4) Die Betreuungsgebühr ist stets für einen vollen Monat durch Erteilung einer Bankeinzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) zu entrichten.

§ 2 Betreuungsgebühren

- (1) Die Betreuungsgebühren für Kinder ab vollendetem 2. Lebensjahr einer Familie betragen in der Betreuungsart (Modul):

	Gebühr in € ab 01.08.2015	Gebühr in € ab 01.01.2016
Halbtagsplatz (vormittags) von 07.15 Uhr bis 12.00 Uhr	80,00	90,00
Verlängerter Halbtagsplatz (vormittags) von 07.15 Uhr bis 14.15 Uhr	100,00	110,00
Verlängerter Halbtagsplatz (nachmittags) von 12.00 Uhr bis 16.30 Uhr (Mo-Do) von 12.00 Uhr bis 15.00 Uhr (Fr)	70,00	80,00
Ganztagsplatz von 07.15 Uhr bis 16.30 Uhr (Mo-Do) von 07.15 Uhr bis 15.00 Uhr (Fr)	120,00	130,00

- (2) Sind gleichzeitig zwei Kinder einer Familie in einer Kindertagesstätte angemeldet, die beide das 3. Lebensjahr vollendet haben, beträgt die Betreuungsgebühr für das zweite Kind in den Betreuungsarten nach Abs. 1 jeweils 70 %. Für Geschwisterkinder, unter drei Jahren, gibt es keine Ermäßigung bzw. ist die Gebühr nach Abs. 1 zu zahlen.
- (3) Der gleichzeitige Besuch eines dritten und weiteren Kindes einer Familie in der Kindertagesstätte ist gebührenfrei. Dies gilt auch, wenn das dritte oder weitere Kind das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (4) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig in der Stadt Frankenberg (Eder) Kindertagesstätten von verschiedenen Trägern, wird die Geschwisterregelung nach den Abs. 2 bis 3 ebenfalls angewandt.
- (5) Die Festlegung der Inanspruchnahme der einzelnen Module erfolgt bei der Anmeldung. Den Erziehungsberechtigten steht es offen, innerhalb des Kindergartenjahres (01.08. bis 31.07.) das Modul noch einmal zu wechseln. Änderungen des Moduls nach dem 01.03. eines Jahres können nur noch in eine kürzere Betreuungszeit verändert werden.
- (6) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Kindergärten gewährt, erhebt die Stadt Frankenberg (Eder) keine Gebühren nach dieser Satzung. Dies gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung, für die tägliche Betreuungszeit von anteilig 5 Stunden.

Die Entgeltdifferenz über die ersten 5 Stunden Betreuungszeit hinaus ist weiterhin von den Gebührenpflichtigen zu entrichten.

Die Geschwisterregelung nach den Abs. 2 und 3 behält auch bei Gebührenbefreiung für das Erstkind weiterhin Gültigkeit.

Eltern, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Gebühren zu erstatten. Eltern, deren Kinder von der Einschulung zurück gestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.

§ 3 Verpflegungsentgelt

Das Verpflegungsentgelt richtet sich nach den tatsächlich entstandenen Kosten.

§ 4 Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird spätestens am dritten Werktag eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und von der Stadtkasse Frankenberg (Eder) durch Bankabruf eingezogen.

Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten des/der Erziehungsberechtigten.

- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (Ferien, Feiertage, dienstliche und betriebliche Gründe) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung (Attest) die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von mehr als zwei Kalendermonaten nicht besuchen, entfällt die Gebührenentrichtung für die Dauer jedes vollen Kalendermonats der nachgewiesenen Erkrankung.
- (5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Magistrat nach Maßgabe der §§ 163, 227 AO.

§ 5 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen und erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen örtlichen Jugendhilfeträger beantragt werden.

§ 6 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Gebührensatzung der Stadt Frankenberg (Eder) vom 01.08.2007 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 20.12.2013 außer Kraft.

Frankenberg (Eder), den 22.06.2015

DER MAGISTRAT
Stadt Frankenberg (Eder)

Heß
Bürgermeister